V/1130/2019

DER OBERBÜRGERMEISTER

STADT MÜNSTER

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

13.01.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Hamann
Telefon: 492-5142
HamannL@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Genehmigung der Pauschalmeldung gem. § 19 KiBiz sowie der sonstigen Weiterentwicklungen im Rahmen der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes NRW für das Kindergartenjahr 2020/2021

Beratungsfolge

29.01.2020	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung und den Vereinbarungen mit den Trägern für das Kindergartenjahr 2020/2021

   1.1. die in der Anlage „RS 2020/2021“ (= Rahmenstruktur) genannte Anzahl von Plätzen je Gruppenform und Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 11.500 Kita-Plätzen für u3- und ü3-Kinder und
   1.2. die Anzahl der Tagespflegeplätze für u3-Kinder von insgesamt 1.500 Plätzen

   und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Anträge zur Bewilligung der Landeszuschüsse fristgerecht bis zum 15.03.2020 beim Landesjugendamt zu stellen.
   Die Verwaltung wird ermächtigt, geringfügige Veränderungen aufgrund geänderter Bedarfe im Rahmen der Mittelbeantragung zu ermöglichen. Mit dem Zuschussantrag werden ebenfalls alle anderen Sonderzuschüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit beantragt.

2. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

   2.1. beschließt mit der Weiterentwicklung im Rahmen der Novellierung des KiBiz zum 01.08.2021die Zweckbindungsveränderung für das Kitajahr 2020/2021.

   2.2. beschließt die Kriterien für die Vergabe an die neuen Kita-Plus-Einrichtungen ab dem 01.08.2020 für die nächsten 5 Jahre bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025.

   2.3. nimmt auf Grundlage des § 24 (Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis) des novellierten Kinderbildungsgesetzes vom 22.11.2019 zur Kenntnis, dass innerhalb des Finanzierungssystems Anpassungen erfolgen müssen, damit der Landeszuschuss abgerufen werden kann. Hierbei muss zukünftig die Höhe der laufenden Geld-

leistung jährlich angepasst werden und mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	**Bezeichnung**	**Haush.-jahr**	**Betrag €**	**Bemerkungen**
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2020 2021	70.984.520 66.155.000	Landeszuschüsse zu den Betriebskosten

Mit der Pauschalmeldung müssen die Landeszuschüsse für das Kindergartenjahr 2020/2021 beim Land beantragt werden. Ergebniswirksam werden die Landeszuschüsse für den Zeitraum ab August 2020 bis Juli 2021. Sie sind deshalb in den Haushaltsansätzen für 2020 (5/12) und 2021 (7/12) anteilig enthalten.

Begründung:

1. **Grundlagen für den Zuschussantrag 2020/2021 gem. KiBiz**

Im Rahmen der Kitabedarfsplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Aus der Entscheidung der Kitabedarfsplanung nach KiBiz ergeben sich bis zum 15.03. Höhe und Anzahl der auf die Einrichtung entfallenen Kindpauschalen. Es ist erforderlich, dass der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien diese Planung bestätigt. Sollte der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien nicht zustimmen, hat dies zur Folge, dass es für das nächste Kindergartenjahr 2020/2021, das am 01.08.2020 beginnt, keine Landesförderung gibt. Die Meldung über die zu beantragten Pauschalen muss bis spätestens zum **15.03.2020** erfolgen.

Die gesamtstädtischen Ausbauerfordernisse werden im Rahmen der örtlichen Kitabedarfsplanung mit der Bedarfseinschätzung der Träger vor Ort abgestimmt. Die Kitabedarfsplanung wird im jährlichen Kindertagesbetreuungsbericht für das jeweilige Kindergartenjahr fortgeschrieben und durch konkrete Ausbauplanungen dargelegt.
In diesem Bericht werden die wohnbereichsbezogenen Informationen und die gesamtstädtischen Bedarfe zusammengeführt und für alle Beteiligten und insbesondere für die Gremien ausführlich dargestellt.

1.1. **Plätze in Kindertageseinrichtungen**

Der Zuschussantrag für Kitas in Münster sieht zusammengefasst folgende Plätze gesamtstädtisch und differenziert nach den KiBiz-gemäßen Betreuungsformen vor. Die kitascharfe Aufschlüsselung kann der beigefügten Anlage entnommen werden (s. dazu Anlage RS 2020/2021).

Insgesamt werden über die „kitascharfen" Rahmenstrukturen <u>11.500</u> Plätze in Kitas zur Förderung beantragt; davon <u>2.865 u3- und 8.635 ü3-Plätze</u>.

Die Finanzierung der Plätze in Kitas erfolgt auf der Grundlage von Kindpauschalen in Abhängigkeit von der Gruppenform und dem Betreuungsumfang. Die Kindpauschalen stellen 100 % der in

diesem Zusammenhang anerkennungsfähigen Kosten dar. Von diesen Kosten übernehmen die Träger, das Land NRW und die Stadt Münster die gesetzlich festgeschriebenen Anteile. Die Eltern tragen durch ihre Elternbeiträge dazu bei, dass ein Teil des städtischen Zuschussbetrages refinanziert wird (HHJ 2018: 11,6 % der Betriebskosten)

Abb.: Gesetzliche Anteile an den anerkennungsfähigen Kosten gem. KiBiz in der Fassung der KiBiz-Novellierung (Inkrafttreten zum 01.08.202)

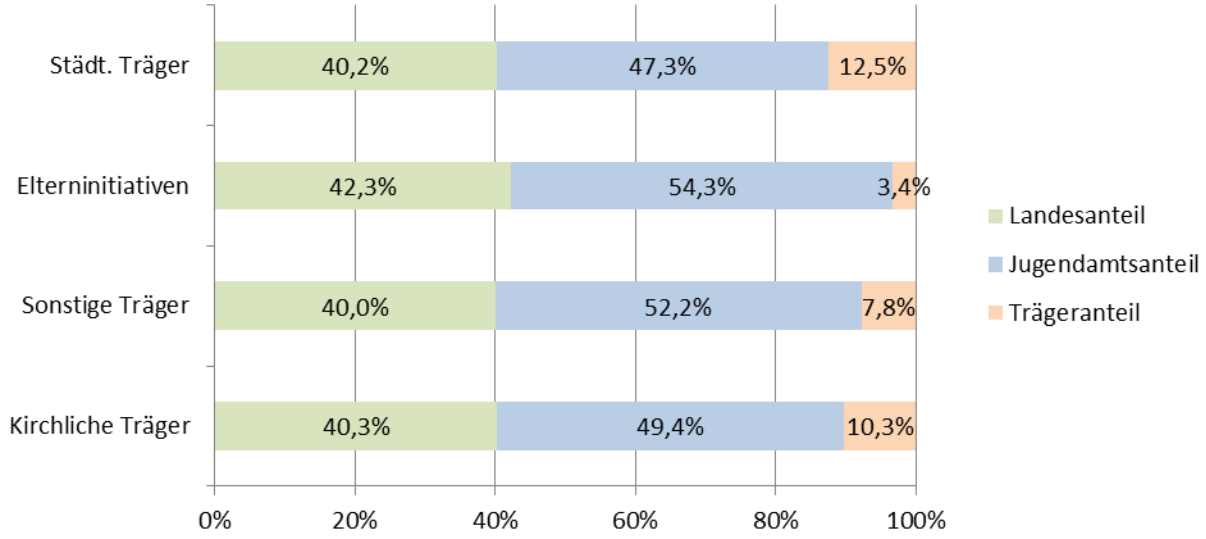

Mit der KiBiz-Novelle werden sich die prozentualen Anteile des Landes, der Stadt und der Träger verändern. Im Rahmen der Einführung des Gesetzes werden die von der Stadt Münster als freiwilligen Zuschuss übernommenen Trägeranteile falls erforderlich in Abstimmung mit dem Träger angepasst werden. Für die Eltern ergibt sich in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Veränderung, da mit der Gesetzesänderung auch das vorletzte Kitajahr beitragsfreigestellt wird (§ 50 des novellierten Gesetzes).

1.2. **Plätze in Tagespflege**

Das Land gewährt der Stadt Münster gem. KiBiz für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von mind. 1.109,00 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach KiBiz für einen Platz in einer Kita gewährt wird. Für Tagespflegekinder mit Behinderung werden mind. 3.182,00 Euro pro Jahr gewährt.

Die Meldung für das Kindergartenjahr 2020/2021 an das Land sieht insgesamt **1.500** förderfähige Plätze in der Kindertagespflege vor, davon 17 für integrative Tagespflege. Die Bezuschussung ist abhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß KiBiz.

2. **Weiterentwicklung des KiBiz im Rahmen der Novellierung**

2.1. **Zweckbindungsveränderungen gem. KiBiz**

In begründeten Einzelfällen ist es ab 01.08.2020 möglich, aus einer Investitionskostenförderung befreit zu werden, wenn die Plätze weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren genutzt werden. Diese Entscheidung gilt nur für jeweils ein Kindergartenjahr und ist von der Jugendhilfeplanung gem. KiBiz vor Beantragung zum 15.03. eines Jahres zu entscheiden.
Diese Regelung wird für das Kindergartenjahr 2020/2021 für die folgenden Kindertageseinrichtungen angewendet:

Kita	Zweckbindung	Nutzung
ev. Paul-Schneider-Haus	3 u3	3 ü3
kath. Kita St. Elisabeth	6 u3	6 ü3
kath. Kita St. Mauritz	3 u3	3 ü3
Städt. Kita Am Edelbach	4 u3	4 ü3
Städt. Kita Eichendorff	2 u3	2 ü3
Städt. Kita Eichenaue	6 u3	6 ü3

Die Investitionskostenförderung beinhaltet durch die Zweckbindung, dass die geförderten u3-Plätze auch nur mit u3-Kindern belegt werden. Im Einzelfall jedoch sind diese Plätze bedarfsorientiert mit ü3-Kinder zu belegen, um eine Belegungskontinuität bis zur Einschulung zu gewährleisten.

2.2. **Kriterien für die Vergabe an plusKitas ab 01.08.2020**

Gem. dem ab 01.08.2020 geltenden KiBiz erhält eine plusKita mind. 30.000,00 EUR, das sind 5.000,00 EUR mehr als bisher, und einzelne Einrichtungen mit Sprachförderbedarf in Ausnahmefällen 5.000,00 EUR.
Die Förderung für diese Einrichtungen ist in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen. Die Zuschüsse sind für päd. Personal einzusetzen. Sie sind nicht rücklagefähig und werden bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückgefordert. Gem. KiBiz ist sicherzustellen, dass auch Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Abs. 2 oder 3 des Schulgesetztes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt wird.

Für die Auswahl der entsprechenden Einrichtungen wurden folgende Kriterien gewählt:

- 75 % aus der Anzahl der Kinder u6 im Leistungsbezug SGB II aus dem Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Anzahl dieser Kinder in Münster
- 25 % aus der Anzahl der Kinder u6, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur Anzahl dieser Kinder in Münster
- Anteil der Elternbeitragsfälle mit einem Jahres-Brutto-Einkommen bis 37.000,00 € (Beitragsbefreiung)
- Anteil der Alleinerziehenden
- Bildungsindex

Gem. Erlass des Ministeriums für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 18.11.2019 erhält die Stadt Münster eine Summe von 1.375.000,00 € für die Bildung von plusKitas und Sprachförderkitas. Gem. KiBiz-Novelle sollen plusKitas vorrangig und Sprachförderkitas nur noch in Ausnahmefällen und dann auch nur noch für 5 Jahre bis zum Kitajahr 2024/2025 gefördert werden. Damit können zukünftig 45 plusKitas (das sind 19 mehr als bisher) und noch 5 weitere Sprachförderkitas finanziert werden.

2.3. **Kindertagespflege**

§ 24 Abs. 3 KiBiz in der Fassung ab 01.08.2020 besagt:

„Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushaltes der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. Die TP über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügt,
2. Die TP ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,

3. Die TP mindestens eine Qualifikation i.S.v. § 21 Abs. 1 oder 2 nachweisen kann,
4. Die TP jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens 5 Stunden wahrnimmt,
5. Für Ausfallzeiten der TP eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
6. Die laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII erfolgt und jeder TP im Rahmen von § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII für jedes ihr zugeordnetes Kind ein Betrag für mind. eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. Die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
8. Die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
9. Die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Der Landeszuschuss nach Abs. 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Satz 1 Nummer 2 bis 9 voraus.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erfüllt nahezu vollständig die im künftigen § 24 Abs. 3 KiBiz genannten Kriterien. Folgendes ist noch anzupassen:
- mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit,
- jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung.

Der Rat der Stadt Münster hat im Dezember 2018 beschlossen, die Geldleistung für vollqualifizierte Tagespflegepersonen ab Januar 2020 von 4,75 € auf 5,00 € zu erhöhen.
Die Zahlung von mindestens einer Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird Mehrkosten von jährlich ca. 343.000,00 € verursachen.
Da die KiBiz-Novellierung ab August 2020 gilt, ist eine jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung ab 2021 erforderlich. Inwiefern sich die jährliche Anpassung durch eine festgelegte Steigerungsrate ergibt oder sich an den Kindpauschalen für die Kitas orientiert ist zu entscheiden. Eine jährliche Anpassung der Geldleistung von 1 % würde jährliche Mehrkosten von ca. 80.000,00 € verursachen.
Details zur Umsetzung werden in der Vorlage zum gemeinsamen Ratsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen/GAL „Kindertagespflege finanziell und konzeptionell weiterentwickeln“ beschlossen werden.

3. **Fazit**

Durch die Novellierung des KiBiz zum 01.08.2020 wird eine Reihe von Änderungen in Kraft treten. Dabei ist aber das Finanzierungssystem über Pauschalen weitgehend gleichgeblieben. Dieser Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien mit all seinen Bestandteilen ist dabei die Grundlage dafür, um die Voraussetzungen für die Bewilligung der Landesmittel für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege und für alle mit dem Gesetz verbundenen Sonderförderungen vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen sicherzustellen.

I.V.

Thomas Paal

Stadtdirektor

Anlage:
RS 2020/2021